

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 16

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

XXVII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVII. Jahrgang.

Basel.

16. April 1881.

Nr. 16.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.

Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Die Dienstanleitung für die Schweiz. Truppen im Felde. — Die Flugschriften über Landesbefestigung. (Fortsetzung.) — Die Aufgaben des Bataillons im Gefechtsbereichern. — Knorr: Zur Vorgeschichte des osmanischen Kriegswesens. — Eidgenossenschaft: Das Schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone. — Ausland: Oesterreich: Waffenübungen. Frankreich: Die Übungen der Infanterie der Territorialarmee 1881. Italien: Alpen-Kompagnien. — Verschiedenes: Versuche zu Kriegszwecken mit dem Veloctped in Italien. Tapfere preussische Soldaten.

Die Dienstanleitung für die Schweiz. Truppen im Felde.

Bericht des Waffenschefs der Infanterie an das Schweiz. Militärdepartement in Bern.

Mitfolgend unterbreite ich Ihnen mit dem Antrage auf definitive Genehmigung folgende Abschnitte der Dienstanleitung für die Schweizerischen Truppen im Felde.

I. Allgemeine Gesichtspunkte für die Ausbildung von Truppen und Truppenführern im Felddienst.

IV. Kundschäfts- und Sicherheitsdienst.

VII. Die Formen des dienstlichen Verkehrs.

Ueber die Entstehung der „Dienstanleitung für die Schweizerischen Truppen im Felde“ beehre ich mich, Ihnen folgenden historischen Rückblick vorzutragen und damit zugleich den Eingang gestellten Antrag zu begründen.

Im Juli 1866 genehmigte die Schweiz. Bundesversammlung den Erlaß des „Dienstreglements für die eidgenössischen Truppen“ an Stelle des „Allgemeinen Dienstreglements“ von 1846.

Von den drei Theilen, aus denen das neue Dienstreglement bestand, stammt der dritte, überschrieben „Felddienst“ theilweise schon vom Jahre 1863. Neu war in diesem Abschnitt, verglichen mit dem im Reglement von 1846 Enthaltene, namentlich die Behandlung des Sicherheitsdienstes. Während die frühern Vorschriften für den Sicherheitsdienst eine Nachbildung deutscher (speziell sächsischer) Muster gewesen waren, hielt sich der Verfasser des neuen Felddienstreglementes, Herr Oberst Hoffstetter, an ein von einem französischen Offizier, dem Marschall Bugeaud, in Anregung gebrachtes System.

Die von Marschall Bugeaud ausgesprochenen Ansichten waren das Ergebnis von Wahrnehmungen,

die auf Kriegsschauplätzen mit ganz eigenthümlichem Charakter gemacht worden waren: in den Pyrenäen und in den afrikanischen Steppen. Die Feldzüge, in denen er seine Erfahrungen sammelte, waren solche, die den Charakter des sogenannten „kleinen“ oder „Detachementskrieges“ an sich trugen. Einen eigenthümlichen Stempel prägte ihnen auch der Umstand auf, daß man den Krieg inmitten einer feindlich gesinnten und an den Feindseligkeiten aktiven Antheil nehmenden Bevölkerung führte, also Feinde ringsum hatte.

Die Einseitigkeit des Standpunktes, den der Marschall einnahm, hatte zur Folge, daß seine Anregungen bei den maßgebenden Stellen der eigenen Armee nicht durchdrangen. Diese lebte noch zu sehr in der Erinnerung an die „großen Kriege“, welche Frankreich am Anfang des Jahrhunderts in Mitteleuropa gegenüber regulären Armeen civilisirter Staaten ausgefochten hatte, als daß sie dieselben gegen Kriegsanschauungen zu vertauschen vermocht hätte, deren Ursprung lediglich auf die Wahrnehmung anormaler Verhältnisse zurückgeführt werden konnte.

Herr Oberst Hoffstetter, aus der praktischen Schule des garibaldischen Freischaarenkrieges hervorgegangen, mußte von der Ähnlichkeit dessen, was er selbst erlebt hatte, mit den Verhältnissen, wie sie Marschall Bugeaud schilderte, sich im höchsten Grade betroffen fühlen. Abstoßend mußte dagegen auf den geistig hochbegabten Mann der rein mechanische, dem Garnisonsdienst nachgebildete Betrieb des Sicherheitsdienstes einwirken, den er in unserm Milizheer vorfand, als er anfing, ihm seine Dienste zu widmen. Rechnet man dazu die bis vor einem Jahrzehnt in unserm Volke allgemein verbreitete, ja zur Stunde noch fortpuckende Ansicht, daß eine Vertheidigung unseres Vaterlandes den Charakter eines in den Bergen — „Wall uns von Gott“ — geführten Guerillakrieges annehmen müsse, so hat